

INTERPELLATION von Daniela Sun-Güller (GLP, Zürich), Ronald Alder (GLP, Ottenbach) und Stefanie Huber (GLP, Dübendorf)

Betreffend Gute Governance für bedeutende Beteiligungen des Kantons Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich verzichtet gestützt auf Ziffer 5.5 der kantonalen Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG) sowie per Beschluss bei verschiedenen bedeutenden kantonalen Beteiligungen (wie z. B. der SVA Zürich oder der GVZ) auf das Erstellen und Vorlegen einer eigenständigen Eigentümerstrategie. Die Begründung lautet meist, die strategischen Ziele seien bereits in der Spezialgesetzgebung ausreichend definiert.

Gleichzeitig verlangt Artikel 95 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes (KRG) unmissverständlich und ohne explizite Ausnahmeklausel die regelmässige Vorlage sämtlicher Eigentümerstrategien bedeutender Beteiligungen zur Kenntnisnahme an den Kantonsrat. Eine nachgelagerte Richtlinie oder Verordnung des Regierungsrates kann jedoch die im formellen Gesetz verankerten Informations- und Kontrollrechte des Parlaments nicht einschränken (Legalitätsprinzip).

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie begründet der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Verzichtspraxis gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 5.5 angesichts der Tatsache, dass Artikel 95 Abs. 4 KRG eine gesetzliche Pflicht statuiert und der Gesetzgeber keine explizite Ausnahmefugnis für den Regierungsrat einräumt? Beabsichtigt der Regierungsrat, die PCG-Richtlinien zu ändern, oder sollen in der neuen Legislatur die Ausnahmen aufgehoben werden?
2. Ein Verzicht auf eine Eigentümerstrategie wird in der Regel mit einer vollständigen Beschreibung der Handlungsspielräume der jeweiligen Unternehmen über die Gesetzesgrundlagen begründet. Aber eine Auslagerung per se ermöglicht eine unternehmerische Wahrnehmung der Aufgaben oder auch die Übernahme von weiteren Aufgaben, die nicht explizit erwähnt sind, aber dem übergeordneten Zweck dienen (z. B. Prävention, Kommunikation, Kooperationen). Diese wären Gegenstand der Eigentümerstrategie. Wieso sind dies aus Sicht Regierungsrat nicht Handlungsspielräume, die in einer Eigentümerstrategie zu diskutieren wären?
3. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der jüngsten Entwicklung bei der Universität Zürich (UZH), bei der die Verzichtspraxis nach parlamentarischem Druck aufgegeben werden musste im Hinblick auf die verbleibenden Institutionen mit Verzichtsbeschluss?
4. Die SNB wurde ohne weitere Kommunikation oder auf Basis eines dem Kantonsrat bekannten Beschlusses umdeklariert auf eine nicht mehr strategische Beteiligung. Was ist die Basis dieser Veränderung?
5. Die Abraxas wäre aus Sicht Kantonsrat eine strategische Beteiligung. Auf welcher Grundlage verzichtet der Regierungsrat auf eine entsprechende Beurteilung?
6. Bei weiteren 26 Beteiligungen in der Zuständigkeit der Direktionen wird gemäss Bericht von 2024 ebenfalls auf eine Eigentümerstrategie verzichtet. Plant der Regierungsrat hier Veränderungen? Wenn nein, warum nicht? Zürich, Ottenbach, Dübendorf - 6.7.2026 KR-Nr. /2026 - - 2

7. Die Volkswirtschaftsdirektion ist mit der Erarbeitung von Eigentümerstrategie zur FZAG-Beteiligung und das zugehörige Beteiligungscontrolling und Governance-Konzept neue Wege gegangen. In wieweit wird diese erweiterte Form der Betrachtung von Beteiligungen von den anderen Direktionen adaptiert?
8. Die Finanzkontrolle bemängelt in ihren Berichten zu den kantonalen Beteiligungen regelmässig, dass Eigentümerstrategien messbare Ziele (KPIs) enthalten müssen, um eine wirksame Eignerberichterstattung und Risikoanalyse zu ermöglichen. Wie stellt der Regierungsrat bei Institutionen ohne Eigentümerstrategie ein systematisches, standardisiertes Controlling durch die Finanzdirektion sicher, wenn die dortigen Spezialgesetze zwar grobe Aufgaben definieren, aber naturgemäss keine messbaren operativen oder finanziellen Zielvorgaben für das jeweilige Geschäftsjahr enthalten?

Daniela Sun-Güller
Ronald Alder
Stefanie Huber